ANHÄNGE

zur Botschaft 3-2025

zentral. lebendig.

Gemeindeabstimmung vom 30. November 2025

Anhänge

- Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze
- Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen
- Glasfaserreglement vom 22.09.2024
- neues Reglement der Feuerwehr Ruswil
- Organisationsverordnung der Feuerwehr Ruswil
- Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen
- altes Reglement der Feuerwehr Ruswil

RUSWIL
Gemeinde

Inhalt

Anhänge

Anhang 1	Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze	4
Anhang 2	Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen	7
Anhang 3	Glasfaserreglement vom 22.09.2024	17
Anhang 4	neues Reglement der Feuerwehr Ruswil	27
Anhang 5	Organisationsverordnung der Feuerwehr Ruswil	36
Anhang 6	Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen	46
Anhang 7	altes Reglement der Feuerwehr Ruswil	50

Anhang 1

Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze

RUSWIL
Gemeinde

Gemeindeverwaltung Ruswil
Schwerzistrasse 7
6017 Ruswil

T 041 496 70 70
gemeindeverwaltung@ruswil.ch
www.ruswil.ch

Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze.

Genehmigt durch die Stimmberechtigten am TT.MM.JJJJ

zentral. lebendig.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ruswil erlassen gestützt auf § 23 des kantonalen Strassengesetzes (SRL Nr. 755), § 11 des kantonalen Stromversorgungsgesetzes (SRL Nr. 772) sowie Art. 16 Abs. b der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2011 das folgende Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze.

Art. 1 Gegenstand und Vollzug

1 Das Reglement regelt die Grundsätze für die Erteilung von Konzessionen an die auf dem Gemeindegebiet tätigen Netzbetreiber zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze sowie die Bemessungsgrundlagen der von der Gemeinde zu erhebenden Konzessionsgebühren.

2 Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 2 Konzession

1 Die vom Regierungsrat zum Betrieb des Verteilnetzes auf dem Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreiber haben Anspruch auf Erteilung einer Konzession zur Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch ihr Verteilnetz. Die Definition des Verteilnetzes ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. i des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

2 Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten schliesst der Gemeinderat einen Konzessionsvertrag mit den auf dem Gemeindegebiet tätigen Netzbetreibern jeweils für eine angemessene Dauer ab. Der Konzessionsvertrag bestimmt die mit der Konzession verbundenen Auflagen, namentlich.

a) die Bewilligungspflicht für die vom konzessionierten Netzbetreiber in Bezug auf sein Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für sämtliche Bauarbeiten des Netzbetreibers am bestehenden Verteilnetz auf oder im öffentlichen Grund in Bezug auf Lage und zeitlicher Ausführung der Bauarbeiten;

b) die Informationspflichten des Netzbetreibers im Hinblick auf eine grösstmögliche Koordination von Bauarbeiten der Gemeinde und der konzessionierten Netzbetreiberin auf oder im öffentlichen Grund;

c) die qualitativen Anforderungen an die Ausführung von Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Verteilnetz auf oder im öffentlichen Gemeindegrund;

d) die Entschädigungspflicht des Netzbetreibers für die wegen dessen Verteilnetz der Gemeinde entstehenden baulichen Mehrkosten, soweit diese aufgrund des vorliegenden Reglements nicht als durch die Konzessionsgebühr bereits entschädigt gelten;

Art. 3 Konzessionsgebühr

1 Die Gemeinde erhebt von den konzessionierten Netzbetreibern für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.3 bis 1.0 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie für die

zentral. lebendig.

Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

2 Der Gemeinderat legt die Höhe der von den Netzbetreibern je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorliegendem Reglement für jedes Jahr im Voraus fest. Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.

3 Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.

4 Der Gemeinderat regelt die Details des Gebührenbezugs, namentlich die Erhebung von Abschlagszahlungen, die Endabrechnung sowie die Fälligkeiten. Die konzessionierten Netzbetreiber sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Gemeinde mittels Einsichtnahme in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

Art. 4 Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt durch die Genehmigung der Stimmberechtigten der Gemeinde Ruswil per 1. Januar 2026 in Kraft.

2 Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Ruswil an der Urnenabstimmung vom TT. Monat 2025 angenommen.

Ruswil, TT. Monat 2025

Gemeinderat Ruswil

Franzsepp Erni
Gemeindepräsident

Nadine Brun
Gemeindeschreiberin

zentral. lebendig.

Anhang 2
Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen

RUSWIL
Gemeinde

Gemeindeverwaltung Ruswil
Schwerzistrasse 7
6017 Ruswil

T 041 496 70 70
gemeindeverwaltung@ruswil.ch
www.ruswil.ch

Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Ruswil
im Folgenden Gemeinde genannt

und der

CKW AG, Luzern
im Folgenden CKW genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

zentral. lebendig.

A. Konzessionserteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeteilt worden ist und in Anwendung des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze bestimmt die Urnenabstimmung was folgt:

1. Die Gemeinde erteilt CKW im Sinne von Art. 2 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfügten Netzgebietszuteilung das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fliessenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.

2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.

3. Die von CKW zu erhebende Konzessionsgebühr richtet sich nach Art. 3 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilanlagen. Die Details des Gebührenbezugs werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend geregelt.

4. Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich gemäss Ziff. C.2.

B. Vertragliche Vereinbarungen

1. Ausübung der Konzession

1.1 Bewilligungen

1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustellen-Installationen und dergleichen.

1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

1.2 Gegenseitige Information

1.2.1 Die Parteien beziehen sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig bei allen relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art ein (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.

1.2.2 Die Gemeinde gewährt CKW den Zugang zu sämtlichen Baugesuchen und Baubewilligungen inklusive aller Planunterlagen, die für die Elektrosicherheit oder für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, über eine digitale Plattform spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage. CKW handelt im öffentlichen Interesse und gewährleistet durch das informatorische Unbundling, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

1.3 Koordination von Bauarbeiten

1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.

1.3.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) beidseitiges Einverständnis vorausgesetzt gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

1.4.1 Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.

1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.

1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes

CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit seinen elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her. Für während der Bauzeit entgangene Erlöse der Gemeinde auf öffentlichem Grund (bspw. Parkgebühren) entrichtet CKW keine Entschädigungen. Solche Einbussen gelten durch die Konzessionsgebühren als abgegolten. Dieser Vertrag geht anderslautenden kommunalen Reglementen zur Nutzung des öffentlichen Grundes vor.

1.6 Leitungskataster

CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

1.7 Kosten

1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Aufforderung der Gemeinde

im Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.

1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.

1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen

1.8.1 Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet die CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.2 nachstehend keine weitere Entschädigung.

1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen

1.9.1 Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.

1.9.2 Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.

1.9.3 Das Recht der Gemeinde Ziff. B.1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr

2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW

2.1.1 CKW liefert der Gemeinde innert 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze.

2.1.2 CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die mengenmässigen Angaben zu der auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeisten elektrischen Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.

2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeinderat

2.2.1 Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr ab Inkrafttreten des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.

2.2.2 Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.

2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr

2.3.1 Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch („provisorische Jahresabgabe“).

2.3.2 CKW bezahlt der Gemeinde jeweils an drei von vier aufeinanderfolgenden Stichtagen am 20. Januar, 20. April, 20. Juli oder 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres einen Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.

2.3.3 Im Anschluss an drei geleistete Akontozahlungen erstellt CKW einmal pro Kalenderjahr zum jeweils immer gleichen Quartalsende (entweder per 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) für das vergangene Abrechnungsjahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie. Die aufgrund der Abrechnung offene Differenz wird anschliessend an die Gemeinde ausbezahlt bzw., bei einem negativen Delta, von der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.

2.4 Überprüfung der Abrechnung

2.4.1 Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch einen/eine neutralen/neutrale, unabhängigen/unabhängige und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisor/Revisorin oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall dem bestimmten Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.

2.4.2 Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt gemäss den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Rechtsnachfolge

CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen

2.1 Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten per 01.01.2026 in Kraft. Sie gelten auf unbestimmte Zeit. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag zwischen den Parteien vom 26./31. Januar 2011.

2.2 Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

2.3 Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.21 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietszuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Vorgehen bei Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage, bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken

3.1.1 ***Vorgehen im Falle der Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage***

Für den Fall, dass das der Konzessionserteilung sowie den vorstehenden vertraglichen Vereinbarungen zugrundeliegende Reglement betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze haupt- oder vorfrageweise aufgrund übergeordneten Rechts ganz oder teilweise letztinstanzlich für widerrechtlich befunden wird (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. CKW beantragt daraufhin bei der Gemeinde schriftlich eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage an das übergeordnete Recht ex tunc und die Gemeinde ist bemüht, das Reglement betr. die Sondernutzung des Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze entsprechend auszugestalten resp. anzupassen. Soweit diese Anpassung erfolgt, akzeptiert CKW diese Anpassung der Konzessionsgebühr ex tunc. Auf Basis des angepassten Reglements passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen rückwirkend seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Reglements betr. die Sondernutzung des Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze gemäss öffentlich-rechtlichen Verjährungsvorschriften an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis einer durch die Gemeinde angepassten gesetzlichen Grundlage wird bezahlt bzw. erstattet.

3.2.2 ***Widerrechtliche Vereinbarungsbestimmungen / Lücken der Vereinbarung***

Sollten nur einzelne Bestimmungen gemäss Abschnitt B vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken

zentral. lebendig.

enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

3.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen zum Abschnitt B bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

3.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig.

zentral. lebendig.

CKW AG	Gemeinde Ruswil
Ort, Datum	Ort, Datum
Thomas Reithofer Leiter Geschäftsbereich Netze	Franzsepp Erni Gemeindepräsident
Thomas Urech Leiter Netzkunden	Nadine Brun Gemeindeschreiberin

zentral. lebendig.

Anhang 3
Glasfaserreglement vom 22.09.2024

RUSWIL Gemeinde

Gemeindeverwaltung Ruswil
Schwerzistrasse 7
6017 Ruswil

T 041 496 70 70
gemeindeverwaltung@ruswil.ch
www.ruswil.ch

Glasfaserreglement der Einwohnergemeinde Ruswil

Genehmigt durch die Stimmberechtigten am 22. September 2024

zentral. lebendig.

Inhaltsverzeichnis

I.	**Allgemeine Bestimmungen**	**4**
Art. 1	Gegenstand und Zweck	4
Art. 2	Bau und Betrieb	4
Art. 3	Rechtsverhältnisse	4
Art. 4	Beizug Dritter	5
II.	**Erschliessung**	**5**
Art. 5	Erschliessungsgebiet	5
Art. 6	Anschluss an das Glasfasernetz	5
Art. 7	Anschlussvertrag	5
Art. 8	Nutzungsrecht (Wahlfreiheit)	6
Art. 9	Umfang und Leistung	6
Art. 10	Information über Netzinfrastruktur	6
Art. 11	Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte	6
III.	**Kostenbeiträge**	**7**
Art. 12	Anschlussentschädigung	7
Art. 13	Bemessungsparameter Anschlussentschädigung	7
IV.	**Haftung**	**9**
Art. 14	Haftung für Schaden	9
Art. 15	Handänderungen	9
V.	**Inkrafttreten**	**9**
Art. 16	Inkrafttreten	9

zentral. lebendig.

Begriffserklärungen

Grundeigentümer	Vertragspartner für den Glasfaser-Anschluss
Endkunde	Nutzerinnen und Nutzer eines Glasfaser-Anschlusses (Abonnent). Der Anschluss ermöglicht den Nutzern den Abschluss von Telekommunikationsabonnementen (Triple Play) mit einem Provider nach Wahl
PRIORIS Verbund AG	Eine gemeinsame privatrechtlich organisierte Gesellschaft der am Glasfaserprojekt involvierten Gemeinden; die Gesellschaft beteiligt sich am Aktienkapital der PRIORIS Projekt AG zu 24 %
PRIORIS Projekt AG	Eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft, an deren Kapital sich die PRIORIS Verbund AG mit 24 % und die Glasfaser-Gesellschaft mit 76 % beteiligen, die über ein Nutzungs- und Vermarktungsrecht an der von der Glasfaser-Gesellschaft errichteten und betriebenen Glasfasernetzinfrastruktur verfügt
Glasfaser-Gesellschaft	Eine Gesellschaft eines privaten Investors, die das Glasfasernetz auf den am Projekt beteiligten Gemeindegebieten (d.h. den Aktionärsgemeinden der PRIORIS Verbund AG) errichtet und betreibt und die Glasfasernetzinfrastruktur im Rahmen eines Nutzungs- und Vermarktungsrechts der PRIORIS Projekt AG zur Verfügung stellt
FTTH	Fiber to the home (Gebäudeerschliessung mit Glasfaser)
BEP	Gebäudeeinführungspunkt / Hausanschlusskasten. Der BEP bildet die Netzgrenzstelle und befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers (Building Entry Point)
OTO	Optische Anschluss-Steckdose pro Nutzungseinheit (Optical Telecommunication Outlet)
POP	Zentrale des Glasfasernetzes (Point of Presence)
Initiale Erschliessung	Ersterschliessung der Gebäude (Perimeter, Ausbaugebiete) im Rahmen des geplanten Projekts (FTTH Rollout) mittels Anschlussvertrag
Nacherschliessung	Gebäude oder Neubauten, welche nach erfolgter initialer Erschliessung (d.h. nach erfolgtem FTTH Rollout) an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Ein Anschlussvertrag wurde während der initialen Erschliessung abgelehnt oder nicht angenommen.
Inhaus-Bereich	Hausanschlusskasten (BEP) bis optische Anschluss-Steckdose (OTO) inkl. Verkabelung
GIS	Geoinformationssystem

zentral. lebendig.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ruswil, gestützt auf Art. 35a Abs. 2 FMG sowie § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 i.V.m. Art. 16 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2011 beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

1 Dieses Reglement regelt die Glasfasernetzversorgung (FTTH) auf dem Gemeindegebiet von Ruswil.

2 Es legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Erstellung, Betrieb und Finanzierung des Glasfasernetzes fest.

Art. 2 Bau und Betrieb

1 Die Glasfaser-Gesellschaft baut in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG und der Gemeinde ein Glasfasernetz, das Privat- und Geschäftskunden im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen zur Verfügung stehen wird. Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen wird der Zugang zum Netz (Open Access) gewährt.

2 Eigentümerin des Glasfasernetzes ist die Glasfaser-Gesellschaft. Zum Netz gehören die gesamte Glasfaser-Anschlussleitung (Kabelkanalisationen, Kabel etc.) bis und mit Hausanschlusskasten (BEP) und alle für den Betrieb erforderlichen technischen Anlagen im Netz. Die Hausverkabelung ab BEP bis und mit OTO steht im Eigentum der Grundeigentümer.

3 Die Nutzung und Vermarktung des Glasfasernetzes erfolgt durch die PRIORIS Projekt AG.

Art. 3 Rechtsverhältnisse

1 Die Pflichten der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft werden in ausführenden Kooperationsverträgen konkretisiert. Der Gemeinderat kann mit den Kooperationspartnern die notwendigen Verträge abschliessen.

2 Die Anschlüsse werden jeweils mit den Grundeigentümern durch einen Anschlussvertrag geregelt. Dieser Vertrag wird zwischen der Glasfaser-Gesellschaft und dem Grundeigentümer abgeschlossen und beinhaltet insbesondere die Finanzierung, die Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte sowie die Inhaus-Erschliessung.

3 Verträge mit Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen über die Nutzung des Glasfasernetzes für den Vertrieb von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an Privat- und Geschäftskunden schliesst die PRIORIS Projekt AG auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab. Sie beachtet dabei allfällige fernmelde- und/oder wettbewerbsrechtliche Vorgaben.

zentral. lebendig.

Art. 4 Beizug Dritter

1 Die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft können zur Erfüllung ihrer reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen Dritte beiziehen und die dafür notwendigen Verträge abschliessen.

2 Sie bleiben auch beim Beizug Dritter für die Einhaltung der reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich.

II. Erschliessung

Art. 5 Erschliessungsgebiet

1 Die Glasfaser-Gesellschaft in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG und der Gemeinde erschliesst die Grundstücke im Gemeindegebiet mit einem Glasfasernetz. Die Gemeinde treffen dabei umfassende Mitwirkungspflichten, im Rahmen der anwendbaren Gesetze.

2 Die Erstellung eines Glasfasernetzes im Gemeindegebiet erfolgt, wenn für 60 % der FTTH relevanten Nutzungseinheiten unterzeichnete Anschlussverträge der Grundeigentümer vorliegen.

Art. 6 Anschluss an das Glasfasernetz

1 In der Bauzone werden im Rahmen des Erschliessungsprogramms der Gemeinde sämtliche Grundstücke an das Glasfasernetz (inkl. Hausanschluss) erschlossen, sofern die Grundeigentümer nicht gegenüber der Glasfaser-Gesellschaft auf ihr Anschlussrecht an das Glasfasernetz verzichten. Bei einem Verzicht (bzw. Nichtunterzeichnung des Anschlussvertrags binnen 6 Monaten ab Zustellung des Angebots) erlischt das Anschlussrecht automatisch. Spätere Nacherschliessungen zu Vollkosten können bei der Glasfaser-Gesellschaft schriftlich beantragt werden. Diese entscheidet nach freiem Ermessen über eine Nacherschliessung und die Konditionen dafür (vgl. Art. 13).

2 Auch ausserhalb der Bauzone besteht grundsätzlich (unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1) ein Anspruch der Grundeigentümer auf Anschluss und damit Abschluss eines Anschlussvertrags für bestehende Bauten und Anlagen. Ausgenommen sind Ökonomiegebäude und nicht ganzjährig bewohnte Bauten.

Art. 7 Anschlussvertrag

1 Die Details des Anschlusses werden in einem Anschlussvertrag zwischen den Grundeigentümern und der Glasfaser-Gesellschaft geregelt.

2 Bei der initialen Erschliessung des Glasfasernetzes wird ein spätestes Anmeldedatum für Erstanmelder von Anschlussverträgen 6 Monate ab Zustellung des Angebots festgelegt. Anschlussverträge zu einem späteren Zeitpunkt (Nacherschliessungen) sind unter

zentral. lebendig.

entsprechender Übernahme der Kosten durch den Grundeigentümer gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 möglich. Die Glasfaser-Anschlussverträge müssen auf den Namen der Grundeigentümer lauten.

Art. 8 Nutzungsrecht (Wahlfreiheit)

Die PRIORIS Projekt AG garantiert den Grundeigentümern, dass die Endkunden die Telekommunikationsanbieter, die im Gemeindegebiet Dienste über das Glasfasernetz anbieten, frei wählen können (Wahlfreiheit).

Art. 9 Umfang und Leistung

Die Errichtung des Glasfasernetzes durch die Glasfaser-Gesellschaft in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG umfasst die Errichtung des gesamten Leitungsnetzes bis in die jeweilige Nutzungseinheit. Die Glasfaser-Gesellschaft stellt den Nutzern die OTO montiert und betriebsbereit zur Verfügung. Dies ermöglicht dann den Abschluss von Telekommunikationsabonnementen (Triple Play) bei einem oder mehreren Providern.

Art. 10 Information über Netzinfrastruktur

1 Die Glasfaserleitungen werden von der Glasfaser-Gesellschaft im GIS des Kantons dokumentiert. Sie dürfen durch Dritte nicht unterbrochen oder beschädigt werden.

2 Ein Unterbruch ist durch den Verursacher unverzüglich der Glasfaser-Gesellschaft anzuzeigen. Für Schäden und Schadenfolgen haftet der Verursacher.

Art. 11 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

1 Die Glasfaser-Gesellschaft bzw. von ihr beauftragte Dritte bestimmen Anzahl, Durchmesser und Lage der Rohre und Glasfaserleitungen, legen Zahl und Standort der Verteiler fest und treffen auch alle weiteren nötigen Entscheidungen wie die Erstellung der nötigen Zuleitungen und Verteiler.

2 Die anschlusswilligen Grundeigentümer räumen der PRIORIS Projekt AG, der Glasfaser-Gesellschaft sowie von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen des Anschlussvertrags unentgeltlich das Recht ein, die Rohre und Glasfaserleitungen auf ihren anzuschliessenden Grundstücken zu verlegen und verpflichten sich, die Verlegung zeitlich unbegrenzt zu dulden. Dies gilt auch für die Wartung und Instandhaltung der Rohre und Glasfaserleitungen sowie zugehöriger Anlagen. Die Einräumung des Erschliessungsrechts gemäss diesem Art. 11 schliesst alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung und Anpassung (soweit eine Anpassung aufgrund wirtschaftlicher, technischer oder regulatorischer Begebenheiten nötig oder vorteilhaft sein sollte) der Glasfaserinstallationen, Apparate und zugehörigen Anlagen, insbesondere das Recht auf Kabeldurchleitung und auf Zugang zu den Kabeln und Anlagen ein. Die Grundeigentümer haben Hand zu bieten zur Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch, falls dies von der PRIORIS Projekt AG oder der Glasfaser-Gesellschaft verlangt wird. Bei Wechsel oder Änderung des

zentral. lebendig.

Grundeigentümers sind sämtliche Verpflichtungen auf den neuen Grundeigentümer zu überbinden, andernfalls der alte Grundeigentümer für allfällige aus der Verletzung dieser Pflicht entstehende Kosten gegenüber der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft haftet (siehe auch Art. 15).

3 Die anschlusswilligen Grundeigentümer verpflichten sich im Rahmen des Anschlussvertrags, der PRIORIS Projekt AG, der Glasfaser-Gesellschaft sowie beauftragten Dritten, bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen. Die Vertragsparteien regeln die konkreten Modalitäten im Rahmen eines Durchleitungsrechts.

4 Bei allen übrigen Durchleitungen ohne Anschlüsse können die Bestimmungen und Tarife für Durchleitungsrechte des Bauernverbands geltend gemacht werden.

III. Kostenbeiträge

Art. 12 Anschlussentschädigung

1 Für die Finanzierung des Glasfasernetzes erhebt die Glasfaser-Gesellschaft eine einmalige Anschlussentschädigung.

2 Diese einmalige Anschlussentschädigung kann sich entweder aus einem pauschalen Betrag für angeschlossene Grundstücke und einem zusätzlichen pauschalen Betrag pro Wohnung/Geschäftslokal im angeschlossenen Grundstück (d.h. pro OTO-Dose) zusammensetzen oder aus dem effektiven Aufwand für die Realisierung des Anschlusses im Einzelfall ergeben. Massgebend für die Bestimmung der Anschlussentschädigung ist der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.

3 Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Anschlussentschädigung ist der Grundeigentümer, dessen Grundstücke an das Glasfasernetz angeschlossen werden.

Art. 13 Bemessungsparameter Anschlussentschädigung

1 Die Anschlussentschädigungen werden durch den Gemeinderat in Abstimmung mit der PRIORIS Verbund AG sowie der Glasfaser-Gesellschaft gestützt auf dieses Reglement in einer Tarifordnung festgelegt. Den Tarifen für die Erschliessung ans Glasfasernetz liegen folgende Bemessungsparameter zu Grunde:

a. Lage der Grundstücke
   1. Innerhalb der Bauzone
   2. Ausserhalb der Bauzone

zentral. lebendig.

b. Nutzungsgrad
   1. Ganzjährig genutzte Anschlüsse wie Bau-, Gewerbe-, Verwaltung und Industrie
   2. Nicht ganzjährig genutzte Anschlüsse wie bspw. Ferienwohnungen
   3. Ökonomiegebäude
   4. Bauland

c. Nacherschliessung nach Aufwand. Als Nacherschliessung gelten auch Änderungen, eine Entfernung oder Verlegung der Glasfaser-Infrastruktur, welche aufgrund von Änderungen am Grundstück, die der Grundeigentümer oder ein am Grundstück anderweitig Berechtigter vornimmt, notwendig oder zweckmässig werden.

2 Die nicht kostendeckenden Tarife für den Anschluss von Grundstücken im Rahmen der initialen Erschliessung jedes Netzbaugebiets gemäss Erschliessungsprogramm betragen zwischen CHF 0.00 und CHF 6'000.00 (zzgl. MWST und vorbehältlich Teuerungsanpassung), wobei folgende Tariftypen unterschieden werden:

a. Innerhalb Bauzone:
   1. Ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke
   2. Nicht ganzjährig genutzte Grundstücke
   3. Bauland
   4. Ökonomiegebäude

b. Ausserhalb Bauzone:
   1. Ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke
   2. Nicht ganzjährig genutzte Grundstücke
   3. Ökonomiegebäude

3 Zusätzlich wird im Rahmen der initialen Erschliessung ein pauschaler Betrag pro Nutzungseinheit der angeschlossenen Grundstücke (d.h. pro OTO-Dose) erhoben. Die Tarife für die Inhaus-Erschliessung betragen zwischen CHF 300.00 und 1'000.00 (zzgl. MWST und vorbehältlich Teuerungsanpassung) pro Nutzungseinheit (z.B. Wohnung, Gewerbebetrieb). Ist die OTO mehr als 50 Leitungsmeter vom BEP entfernt, sind die über 50 Leitungsmeter hinausgehenden Installationskosten zusätzlich nach effektivem Aufwand durch die Grundeigentümer zu tragen.

4 Spätere Nacherschliessungen (inkl. Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes) sowie die initiale Erschliessung für nicht ganzjährig genutzte Grundstücke und Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone können bei der Glasfaser-Gesellschaft beantragt werden. Diese entscheidet im alleinigen Ermessen über die Konditionen für eine (Nach-)Erschliessung, nach effektivem Aufwand.

5 Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Glasfasernetzes werden neben der Erhebung von einmaligen Anschlussentschädigungen weiter

a. über die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten an die PRIORIS Projekt AG gestützt auf die entsprechenden privatrechtlichen Netznutzungsverträge zu leistenden Entschädigungen sowie

b. durch die Beteiligungen der öffentlichen Hand an der PRIORIS Projekt AG im Rahmen der getroffenen Kreditbeschlüsse gedeckt.

zentral. lebendig.

IV. Haftung

Art. 14 Haftung für Schaden

1 Die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft haften nicht für Schäden, welche durch geplante und ungeplante Unterbrüche oder Unregelmässigkeiten der durch das Glasfasernetz transportierten Daten entstehen. Ebenso übernehmen die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft keine Verantwortung für über das Glasfasernetz transportierte Daten.

2 Die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft haften nicht für Schäden (inkl. Folgeschäden):

a. die aufgrund von Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht in ihrem Eigentum sind,
b. die auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter zurückzuführen sind,
c. aufgrund höherer Gewalt und dergleichen,
d. im Falle von Erneuerungs- oder Wartungsarbeiten und Reparaturen.

Art. 15 Handänderungen

Bei Handänderungen gehen die Rechte und Pflichten des früheren Grundeigentümers gegenüber der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft (einschliesslich der Pflicht zur Duldung der Anlagen gemäss Art. 11) auf den neuen Grundeigentümer über. Für etwaige unbeglichene bzw. offene finanzielle Forderungen der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft in Bezug auf die Erschliessung haftet bei Handänderungen von Gesetzes wegen die neue Grundeigentümerin.

zentral. lebendig.

V. Inkrafttreten

Art. 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vom 22. September 2024 in Kraft.

Ruswil, 22. September 2024

Gemeinderat Ruswil

Franzsepp Erni
Gemeindepräsident

Tobias Lingg
Geschäftsführer & Gemeindeschreiber

Beschlossen anlässlich der Urnenabstimmung vom 22. September 2024

zentral. lebendig.

Anhang 4
neues Reglement der Feuerwehr Ruswil

RUSWIL
Gemeinde

Gemeindeverwaltung Ruswil
Schwerzistrasse 7
6017 Ruswil

T 041 496 70 70
gemeindeverwaltung@ruswil.ch
www.ruswil.ch

Füürwehr RUSMU

Reglement der Feuerwehr Ruswil

Genehmigt durch die Stimmberechtigten am TT.MM.JJJ

Die Stimmberechtigen der Gemeinde Ruswil erlassen gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sowie Art. 16 Abs. b der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2011 folgendes Reglement.

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden alle Angehörige der Feuerwehr verstanden.

I. Organisation

Art. 1 Feuerschutz

1 Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des Feuerschutzes im Feuerwehrkreis Ruswil fest.

2 Die Gemeinde Ruswil als Trägergemeinde besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.

3 Der Feuerschutz in definierten Teilen der Gemeinden Ruswil, Wolhusen-Werthenstein, Neuenkirch-Hellbühl und Malters ist in separaten öffentlich-rechtlichen Verträgen gemäss §47 Gemeindegesetz geregelt.

4 Die Kostenaufteilung regeln die beteiligten Gemeinden im Gemeindevertrag.

5 Die Feuerwehr Ruswil koordiniert die Zusammenarbeit mit den allfälligen Ortsfeuerwehren.

Art. 2 Organisation

1 Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates Ruswil. Dieser wählt die Feuerwehrkommission.

2 Der Gemeinderat Ruswil wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.

Art. 3 Prävention

1 Die Feuerwehr Ruswil sorgt auch präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.

2 Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.

3 Sie erfüllt die gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.

Art. 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

1 Die Feuerwehr Ruswil legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine Alarmorganisation fest, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.

2 Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.

3 Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher. Ruswil hat keinen Pikettdienst.

Art. 5 Feuerwehrkommission

1 Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.

2 Sie setzt sich wie folgt zusammen:
a) dem Feuerwehrkommandanten;
b) dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter;
c) dem Chef Ausbildung;
d) dem Materialverwalter und dem Administrator;
e) den Offizieren aller Züge, wobei ein Delegierter je Zug eingesetzt werden kann;
f) einem Gemeinderat;

3 Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission

1 Die Feuerwehrkommission hat namentlich folgende Aufgaben:
a) Genehmigung des Organigramms;
b) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats;
c) Bestätigung der Neueingeteilten und der Einteilungen;
d) Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters, der Offiziere und der höheren Unteroffiziere;
e) Antrag an den Gemeinderat für die Genehmigung der Organisationsverordnung;
f) Antrag an den Gemeinderat für Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigungen für requirierte private Fahrzeuge;
g) Antrag an den Gemeinderat für das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Feuerwehrmagazins;
h) Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Arbeitsprogramms;
i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des Kommandanten;
j) Beschlussfassung über Disziplinarmassnahmen;
k) Hält sich an das Kollegialitätsprinzip, Beschlüsse und Entscheidungen werden von allen Mitgliedern mitgetragen.

2 Die weiteren Funktionen und Aufgaben der Chargen sind in der Organisationsverordnung zum Reglement der Feuerwehr Ruswil geregelt.

3 Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben dem Kommando übertragen. Vorbehalten bleiben die im Gesetz über den Feuerschutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugeteilten Aufgaben.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrkommandanten

1 Der Feuerwehrkommandant hat namentlich folgende Aufgaben und kann diese auch delegieren:
a) Führung der gesamten Feuerwehr;
b) Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation sowie Überwachung des Organigramms, der Organisationsverordnung und der Stellvertretungen;
c) Rekrutierung und Personalplanung sowie Verteilung der verschiedenen Chargen;
d) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden;
e) Vorsitz und traktandieren der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Führungsrapporte;
f) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorat inklusive der Überprüfung der jährlichen und mehrjährlichen Ausbildungszielsetzungen;
g) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation;
h) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, des Rechnungswesens, der Personaladministration, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens, Subventionsanträge an die GVL, der vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel;
i) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen;
j) Rechnungswesen, Budgeterstellung und -kontrolle;
k) Qualitätsmanagement zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards;

Die weiteren Funktionen und Aufgaben der Chargen sind in der Organisationsverordnung zum Reglement der Feuerwehr Ruswil geregelt.

2 Der Kommandant ist Offizier, trägt den Grad eines Hauptmanns und ist Mitglied des kommunalen Gemeindeführungsstabs.

3 Der Vizekommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt in dessen Verhinderungsfall an zweiter Stelle seine Aufgaben und Kompetenzen. Der Vizekommandant ist Offizier und bekleidet den Dienstgrad eines Oberleutnants.

4 Stellvertretend für den Kommandanten zeichnet sich der Chef Ausbildung verantwortlich für die Planung, Durchführung und Überwachung der Ausbildung der gesamten Feuerwehr. Weiter unterstützt er den Kommandanten in seinen Funktionen und übernimmt in dessen Verhinderungsfall seine Aufgaben und Kompetenzen an dritter Stelle nach dem Vizekommandanten. Der Chef Ausbildung ist Offizier und bekleidet den Dienstgrad eines Oberleutnants.

Art. 8 Offiziere, Höhere Unteroffiziere

1 Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung. Die Offiziere bekleiden den Dienstgrad eines Leutnants. Der erste Offizier, der jeweils auf dem Schadenplatz eintrifft, übernimmt die Funktion des Einsatzleiters. Die weiteren Funktionen und Aufgaben der Chargen sind in der Organisationsverordnung zum Reglement der Feuerwehr Ruswil geregelt.

2 Der Materialverwalter (Dienstgrad Feldweibel) und dessen Stellvertreter hat die Funktionen und Aufgaben gemäss der Organisationsverordnung zum Reglement der Feuerwehr Ruswil zu erfüllen.

3 Der Administrator (Dienstgrad Fourier) hat die Funktionen und Aufgaben gemäss der Organisationsverordnung zum Reglement der Feuerwehr Ruswil zu erfüllen.

Art. 9 Umfang und Leistung

1 Die Unteroffiziere (Dienstgrad Wachtmeister, Korporal, Gefreiter) haben die Funktionen und Aufgaben gemäss der Organisationsverordnung zum Reglement der Feuerwehr Ruswil zu erfüllen.

2 Die Angehörigen der Mannschaft der Feuerwehr (Dienstgrad Soldat) haben die Funktionen und Aufgaben gemäss der Organisationsverordnung zum Reglement der Feuerwehr Ruswil zu erfüllen.

II. Löscheinrichtungen

Art. 10 Hydrantenanlagen

1 Die Löschwasserversorgung innerhalb des Einsatzgebietes Ruswil wird durch die Wasserversorgung (Korporation Dorf) sichergestellt.

2 Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren. Die Grundeigentümer haben gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

3 Der betriebliche Unterhalt (Kontrolle, Wartung) obliegt der Wasserversorgungen (Korporation Dorf). Diese stellen sicher, dass die Hydrantenanlagen jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind. Sie können diese Arbeiten Dritten übertragen.

4 Die Verlegung eines bestehenden Hydranten bedarf der Zustimmung der Wasserversorgungen in Absprache mit der Feuerwehr. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

5 Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

6 Die Gemeinde leistet an die Investitionen für den Löschwasseranteil mindestens 35 % der Kosten.

7 Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte geleistet.

Art. 11 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen

1 Löschwasserbehälter sind nach den Normen und Vorgaben der Gebäudeversicherung zu erstellen.

2 Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.

3 Der Unterhalt der Löschwasserbehälter wird mit dem Dienstbarkeitsvertrag des Grundeigentümers geregelt.

III. Feuerwehrdienst

Art. 12 Leistung von Feuerwehrdienst

1 Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.

2 Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.

3 Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein und allen Angehörigen der Feuerwehr ist dazu Einsicht zu gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

4 Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 13 Alarmierung und Aufgebot

1 Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehene Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.

2 Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.

3 Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Art. 14 Gleichstellung

1 Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.

2 In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Art. 15 Besoldung

1 Der Gemeinderat Ruswil legt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen im Dokument Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen fest.

2 Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

IV. Finanzierung

Art. 16 Ersatzabgabe

Der Ansatz der Ersatzabgabe in Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens für Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, wird durch die Feuerwehrkommission mittels Budgets dem Gemeinderat beantragt.

Art. 17 Befreiung von der Ersatzabgabe

1 Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 20 Dienstjahren auf eigenes begründetes Gesuch durch das Feuerwehrkommando entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

2 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach erfüllten 50. Altersjahr.

3 Eine Meldung erfolgt durch das Kommando an das zuständige Steueramt.

Art. 18 Feuerwehrkosten

1 Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der Gebäudeversicherung Luzern, Beiträge von Bund und Kanton, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

2 Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 19 Verrechnung von Einsätzen

1 Die Gemeinde Ruswil stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.

2 Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und werden separat im Dokument Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen der Feuerwehr Ruswil aufgeführt.

V. Strafbestimmungen

Art. 20 Disziplinarmassnahmen

Die Gemeinde Ruswil stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt durch Genehmigung der Stimmberechtigten der Gemeinde Ruswil und Gebäudeversicherung Luzern am 1. Januar 2026 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 26. Oktober 2011 aufgehoben.

3 Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Ruswil an der Urnenabstimmung vom TT. Monat 2025 angenommen.

Ruswil, TT. Monat 2025

Gemeinderat Ruswil

Sig.

Franzsepp Erni
Gemeindepräsident

Sig.

Nadine Brun
Gemeindeschreiberin

Gebäudeversicherung Luzern

Sig.

Marco Blättler
Feuerwehrinspektor

RUSWIL
Gemeinde

Gemeindeverwaltung Ruswil
Schwerzistrasse 7
6017 Ruswil

T 041 496 70 70
gemeindeverwaltung@ruswil.ch
www.ruswil.ch

Füürwehr RUSMU

Organisationsverordnung zum Reglement der Feuerwehr Ruswil

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17. September 2025

Der Gemeinderat Ruswil erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung des Reglements der Feuerwehr Ruswil durch die Stimmberechtigten Ruswil am 30. November 2025 nachstehende Organisationsverordnung der Feuerwehr Ruswil:

I. Allgemeines

In dieser Organisationsverordnung sind die Funktionen und Aufgaben der einzelnen Chargen der Feuerwehr Ruswil ergänzend zum Reglement der Feuerwehr Ruswil aufgeführt.

II. Feuerwehrkommission

Ergänzend zum Feuerwehrreglement sind namentlich folgende Aufgaben der **Feuerwehrkommission** zugewiesen:

a) Erteilung von Dispensen;
b) Prüfung und Genehmigung von Entlassungen;
c) Sicherstellung des Unterhalts des Feuerwehrmagazins, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung;
d) Beaufsichtigung der Erstellung und des Unterhalts der Wasserbezugsorte;
e) Sicherstellung von vorschriftsmässiger Ausrüstung;
f) Anerkennung von Dienstleistungen nach 10, 15, 20 oder 25 Jahren.

III. Feuerwehrkommandant

1. Ergänzend zum Feuerwehrreglement sind namentlich folgende Aufgaben dem **Feuerwehrkommandanten** zugewiesen:

a) die Alarmorganisation inkl. Kontrolle der Probealarme und der Einrückbestände bei Einsätzen sowie die Alarmmutationen;
b) Einsatzkonzept der Löschwasserversorgung und -reserven sowie deren Kontrolle;
c) der Informationsfluss innerhalb der Feuerwehr, zu den Behörden und Instanzen;
d) die Kursanmeldung beim Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL, FKL und weitere;
e) die Abgaben von Reglementen und Weisungen;
f) die Durchsetzung der Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL und die Einhaltung der Reglemente und Richtlinien;
g) die Koordination mit Stützpunkten, Nachbarfeuerwehren und Partnerorganisationen;
h) den Versicherungsschutz: Kontrolle, Meldungen und Information;
i) die feuerpolizeiliche Kontrolle: Anlässe usw.
j) den offiziellen Teil an der Agathafeier: Tätigkeitsbericht, Ehrungen, Mutationen, Ausblick;
k) die Organisation des Besuchs der Delegiertenversammlung;
l) für die Meldungen und Anträge für Veteranenehrungen;
m) die Ausführung der Disziplinarmassnahmen gemäss Feuerwehrreglement;

2. Der Kommandant nimmt an den obligatorischen Kursen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL teil.
3. Die Entschädigung richtet sich nach dem Beschluss des Gemeinderats «Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen».

IV. Stellvertreter des Feuerwehrkommandant

1. Der Stellvertreter des Kommandanten oder **Vizekommandant** unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seinen Funktionen und übernimmt in dessen Verhinderungsfall an zweiter Stelle seine Aufgaben und Kompetenzen. Die Aufgaben sind dem Reglement der Feuerwehr Ruswil Art. 7 und Kapitel III. dieser Organisationsverordnung zu entnehmen.
2. Der Vizekommandant nimmt an den obligatorischen Kursen des Kantonalen Feuerwehr-inspektorats GVL teil.
3. Die Entschädigung richtet sich nach dem Beschluss des Gemeinderats «Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen».

V. Chef Ausbildung

1. Der **Chef Ausbildung** hat namentlich folgende Aufgaben:
   a) die Sicherstellung des Ausbildungsstands und der Weiterbildung;
   b) die Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats inklusive der Überprüfung der jährlichen und mehrjährlichen Ausbildungszielsetzungen;
   c) die Erstellung der Ausbildungsplanung mit Mehrjahresprogramm, des Arbeitsprogramms mit Grund-, Fach und Spezialistenausbildung;
   d) die Überwachung der Detailprogramme mit den Verantwortlichen;
   e) die Überprüfung der Übungsvorbereitungen;
   f) das Ablegen der Übungsvorbereitungen und -kontrollen;
   g) die Kursanmeldung beim Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL, FKL und weitere;
   h) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden;
   i) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation;
   j) der Informationsfluss innerhalb der Feuerwehr, zu den Behörden und Instanzen;
   k) die Durchsetzung der Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL und die Einhaltung der Reglemente und Richtlinien;
2. Der Chef Ausbildung nimmt an den obligatorischen Kursen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL teil.
3. Die Entschädigung richtet sich nach dem Beschluss des Gemeinderats «Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen».

VI. Offiziere

1. Die **Offiziere**, auch Zugführer, stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.
2. Die Offiziere haben namentlich folgende Aufgaben:
   a) die Einsatzbereitschaft des gesamten zugspezifischen Materials;
   b) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation;
   c) die Durchsetzung der Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL und die Einhaltung der Reglemente und Richtlinien;
   d) Rekrutierung und Personalplanung der Kaderfunktionen zuhanden des Kommandanten;
   e) die Förderung des Ausbildungsstands und der Weiterbildung;
   f) die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms zwecks Ausbildung und Übung zuhanden des Chefs Ausbildung;
   g) die Planung der Detailprogramme und den Versand der Übungsaufgebote;
   h) das Erteilen von Ausbildungsaufträgen an die Chargierten;
   i) die Kontrolle und Überprüfung der Übungsvorbereitungen;
   j) das Ausfüllen des Appellblattes an den Übungen;
   k) die Ausbildungsauswertung und Übungskontrolle;
   l) das Ablegen der Übungsvorbereitungen;
   m) das Anlegen von Einsatzübungen an geeigneten Objekten;
   n) die Ausbildungsunterlagen;
   o) die Information und Vorbereitung von Kursbesuchern;
3. Die Offiziere nehmen an den obligatorischen Kursen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL teil.
4. Die Entschädigung richtet sich nach dem Beschluss des Gemeinderats «Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen».

Einsatzleiter

1. Der **Einsatzleiter** hat namentlich folgende Aufgaben:
   a) die Einsatzleitung bei Ereignissen;
   b) Sicherstellung des ständigen Auftrags der Feuerwehr;
   c) Einhaltung des Führungsrhytmus;
   d) Sicherstellung der Verbindung (Funk und Kommunikationsmittel);
   e) Sicherstellung der Brandwache und Ablösungen;
   f) die Organisation von Verpflegung;
   g) die Einhaltung der Einsatzhygiene;
   h) die Durchführung eines Debriefings;
   i) Sicherstellung eines geordneten Rückszugs und der Retablierung des Materials.
2. Der Einsatzleiter kann für die oben aufgezählten Aufgaben weitere Verantwortliche bestimmen.

Zusatzaufgaben der Offiziere

Ergänzend haben bestimmte Offiziere zusätzliche Aufgabengebiete. Es sind dies:

a) Chef Atemschutz
b) Chef Fahrschule
c) Chef Funk

Chef Atemschutz

1. Der **Chef Atemschutz** hat namentlich folgende Aufgaben und kann diese auch an die Offiziere im Atemschutz delegieren:

   a) die Einsatzbereitschaft des gesamten Atemschutzmaterials;
   b) die Durchsetzung der Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL und die Einhaltung der Reglemente und Richtlinien;
   c) die Retablierung und Reinigung des Atemschutzmaterials;
   d) Unterstützung des Einsatzleiters zur Einhaltung der Einsatzhygiene;
   e) die Kontrolle der ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchungen;
   f) die Förderung des Zusammenhalts innerhalb des Atemschutzes;
   g) die Periodischen Kontrollen und Probeläufe gemäss Weisungen.

2. Der Chef Atemschutz führt eine Mannschaftsliste zur Kontrolle der durchgeführten Übungen und der aufgewendeten Zeit sowie Arbeitsrapporte für aussergewöhnliche Arbeiten zuhanden des Kommandanten.

3. Der Chef Atemschutz ist ein Offizier und arbeitet im Rahmen der Wartung eng mit dem Materialwart Atemschutz zusammen.

4. Der Chef Atemschutz nimmt an den obligatorischen Kursen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL teil.

5. Die Entschädigung richtet sich nach dem Beschluss des Gemeinderats «Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen».

Chef Fahrschule

1. Der **Chef Fahrschule** hat namentlich folgende Aufgaben:

   a) die Sicherstellung des Ausbildungsstands und der Weiterbildung der Fahrer für Einsatzfahrten;
   b) die Kontrolle der ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchungen;
   c) das Führen von fahrzeugspezifischen Inventarlisten der Fahrzeuge;
   d) die Retablierung und Reinigung der Fahrzeuge und Zusatzmaterials;
   e) die Periodischen Kontrollen und Probeläufe gemäss Weisungen.

2. Der Chef Fahrschule führt eine Mannschaftsliste zur Kontrolle der durchgeführten Fahrstunden und der aufgewendeten Zeit sowie Arbeitsrapporte für aussergewöhnliche Arbeiten zuhanden des Kommandanten.

Organisationsverordnung zum Reglement der Feuerwehr Ruswil

Zusatzaufgaben der Offiziere

Ergänzend haben bestimmte Offiziere zusätzliche Aufgabengebiete. Es sind dies:

a) Chef Atemschutz
b) Chef Fahrschule
c) Chef Funk

Chef Atemschutz

1. Der **Chef Atemschutz** hat namentlich folgende Aufgaben und kann diese auch an die Offiziere im Atemschutz delegieren:

   a) die Einsatzbereitschaft des gesamten Atemschutzmaterials;
   b) die Durchsetzung der Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL und die Einhaltung der Reglemente und Richtlinien;
   c) die Retablierung und Reinigung des Atemschutzmaterials;
   d) Unterstützung des Einsatzleiters zur Einhaltung der Einsatzhygiene;
   e) die Kontrolle der ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchungen;
   f) die Förderung des Zusammenhalts innerhalb des Atemschutzes;
   g) die Periodischen Kontrollen und Probeläufe gemäss Weisungen.

2. Der Chef Atemschutz führt eine Mannschaftsliste zur Kontrolle der durchgeführten Übungen und der aufgewendeten Zeit sowie Arbeitsrapporte für aussergewöhnliche Arbeiten zuhanden des Kommandanten.

3. Der Chef Atemschutz ist ein Offizier und arbeitet im Rahmen der Wartung eng mit dem Materialwart Atemschutz zusammen.

4. Der Chef Atemschutz nimmt an den obligatorischen Kursen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL teil.

5. Die Entschädigung richtet sich nach dem Beschluss des Gemeinderats «Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen».

Chef Fahrschule

1. Der **Chef Fahrschule** hat namentlich folgende Aufgaben:

   a) die Sicherstellung des Ausbildungsstands und der Weiterbildung der Fahrer für Einsatzfahrten;
   b) die Kontrolle der ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchungen;
   c) das Führen von fahrzeugspezifischen Inventarlisten der Fahrzeuge;
   d) die Retablierung und Reinigung der Fahrzeuge und Zusatzmaterials;
   e) die Periodischen Kontrollen und Probeläufe gemäss Weisungen.

2. Der Chef Fahrschule führt eine Mannschaftsliste zur Kontrolle der durchgeführten Fahrstunden und der aufgewendeten Zeit sowie Arbeitsrapporte für aussergewöhnliche Arbeiten zuhanden des Kommandanten.

Seite 5 von 10

g) für Veranlassung, Ausführung und Kontrolle von Servicearbeiten und Reparaturen von Geräten und Fahrzeugen;
h) für die Anschaffung und Kontrolle von Verbrauchsmaterial;
i) für die Durchsetzung von Materialweisungen der Instanz;
j) Vorschläge bei Material- und Fahrzeugbeschaffung;
k) den Unterhalt, die Ordnung, Reinigung und Sauberkeit des Feuerwehrmagazins;
l) die Retablierung und Reinigung von Material, Fahrzeugen und Gerätschaften;
m) die Periodischen Kontrollen und Probeläufe gemäss Weisungen;
n) das Ausrüsten der Kursteilnehmer;
o) das Führen der Betriebsmittellisten;
p) für die Abgabe von Material an Dritte gemäss Anordnung des Kommandanten;
q) die Beschriftung des Materials beziehungsweise des Lagerortes;
r) die Durchführung diverser Material- und Geräteprüfungen;
s) die Organisation von Verpflegung an den Einsätzen und Ausbildungstagen;

2. Der Materialwart führt ein Materialwartbuch zur Kontrolle der ausgeführten Arbeiten und der aufgewendeten Zeit sowie Arbeitsrapporte für aussergewöhnliche Arbeiten zuhanden des Kommandanten.

3. Der Materialwart nimmt bei Anschaffungen und Reparaturen, die den festgelegten Kostenrahmen überschreiten mit dem Kommandanten Rücksprache.

4. Der Materialwart bekleidet den Dienstgrad eines Feldweibels.

5. Der Materialwart nimmt an den obligatorischen Kursen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL teil.

6. Die Entschädigung richtet sich nach dem Beschluss des Gemeinderats «Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen».

Administrator

1. Der **Administrator** hat namentlich folgende Aufgaben:

a) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, des Rechnungswesens, der Personaladministration, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens, Subventionsanträge an die GVL, der vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel;
b) die Führung und den Versand der Sitzungsprotokolle;
c) die Mannschafts- und Korpskontrolle: Dienstjubiläen, Eintritte, Austritte;
d) die Zusammenstellung der Jahresabschlussrechnungen bezüglich Sold und Entschädigungen;
e) die Auszahlung von Sold und Entschädigungen;
f) die Pflege der Daten im vom Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL zur Verfügung gestellten Programm, namentlich Lodur;
g) das Ausfüllen des Appellblattes an den Übungen;
h) die Erfassung der Spesen;
i) das Erstellen und Aktualisieren der Mannschaftslisten;
j) das jährliche Zusammenstellen der aktuellen Mannschaftsliste zuhanden der Steuerbehörde der Gemeinde;

k) administrative Dienstleistungen zu Gunsten des Kommandos;
l) die Führung der Offizierskasse;
m) die Organisation von Geschenken bei Trauungen, Geburten und dergleichen;
n) die Organisation von Verpflegung an den Einsätzen und Ausbildungstagen;

2. Der Administrator bekleidet den Dienstgrad eines Fouriers.

3. Der Administrator nimmt an den obligatorischen Kursen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL teil.

4. Die Entschädigung richtet sich nach dem Beschluss des Gemeinderats «Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen».

VIII. Unteroffiziere

1. Die Unteroffiziere oder Gruppenführer stehen den Offizieren für die Einsatzführung und die Ausbildung zur Verfügung.

2. Der **Gruppenführer** hat namentlich folgende Aufgaben:

a) führen ihre Gruppe;
b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen als Lektionshalter vor;
c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin;
d) leben eine aktive Vorbildfunktion;

3. Der Gruppenführer bekleidet den Dienstgrad eines Wachtmeisters, Korporals oder Gefreiten.

4. Der Gruppenführer nimmt an den obligatorischen Kursen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL teil.

5. Die Entschädigung richtet sich nach dem Beschluss des Gemeinderats «Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen».

IX. Mannschaft

1. Der einzelne Angehörige der Feuerwehr (AdF) oder die Mannschaft steht den Unteroffizieren und Offizieren für die Einsatzführung zur Verfügung.

2. Der **AdF** hat namentlich folgende Aufgaben:

a) rückt im Alarmfall sofort aus;
b) trägt die Alarmierungsmittel Mobiltelefon und Pager stets auf sich;
c) ist diszipliniert in Bezug auf Pünktlichkeit, Diskretion, Integrität und Einsatzwillen;
d) hält sich an den Ehrenkodex;
e) geht sorgfältig mit Gerätschaften und der Ausrüstung um;
f) meldet beschädigtes oder fehlendes Gerät, Material und Ausrüstung umgehend dem zuständigen Materialwart;

g) sorgt für die Pflege und den Unterhalt des allgemeinen Feuerwehrmaterials und der persönlichen Ausrüstung, er haftet bei Selbstverschulden für verlorene oder mutwillig beschädigte Gegenstände;
h) melden den Wohnungswechsel, Arbeitsplatzwechsel und Änderung der Telefonnummer umgehend dem Kommandanten;
i) sorgt für Aktualisierung der persönlichen Daten im vom Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL zur Verfügung gestellten Programm, namentlich Lodur;

3. Der AdF bekleidet den Dienstgrad eines Soldaten oder beförderungs- beziehungsweise funktionsabhängig einen höheren Grad.
4. Der AdF nimmt an den obligatorischen Kursen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL teil.
5. Die Entschädigung richtet sich nach dem Beschluss des Gemeinderats «Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen».

Gerätewart Atemschutz

1. Der **Gerätewart Atemschutz** sowie sein Stellvertreter hat namentlich folgende Aufgaben:

   a) Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft des Atemschutzmaterials
   b) das Führen der Inventarlisten für das Atemschutzmaterial;
   c) die Retablierung und Reinigung der Atemschutzgeräte;
   d) die Kontrolle und Prüfung der Atemschutzgeräte gemäss Weisungen;
   e) die periodische Prüfung der Atemschutzgeräte;
   f) das Nachfüllen der Pressluftflaschen;
   g) den Nachschub und die Bereitstellung des Atemschutzmaterials bei einem Ernstfalleinsatz;
   h) den Unterhalt, die Ordnung, Reinigung und Sauberkeit des Atemschutzraumes;
   i) Vorschläge bei Atemschutzmaterialbeschaffung;

2. Der Gerätewart Atemschutz führt ein Materialwartbuch zur Kontrolle der ausgeführten Arbeiten und der aufgewendeten Zeit sowie Arbeitsrapporte für aussergewöhnliche Arbeiten zuhanden des Kommandanten.
3. Der Gerätewart Atemschutz nimmt bei Anschaffungen und Reparaturen, die den festgelegten Kostenrahmen überschreiten mit dem Kommandanten Rücksprache.
4. Der Gerätewart Atemschutz ist ein AdF mit technischer und organisatorischer Eignung mit absolviertem FK AS-Truppführer.
5. Der Materialwart nimmt an den obligatorischen Kursen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats GVL teil.
6. Die Entschädigung richtet sich nach dem Beschluss des Gemeinderats «Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen».

X. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch die Genehmigung des Gemeinderats Ruswil am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ruswil, 17. September 2025

Gemeinderat Ruswil

Sig.	Sig.
Franzsepp Erni Gemeindepräsident	Nadine Brun Gemeindeschreiberin

Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen

RUSWIL
Gemeinde

Gemeindeverwaltung Ruswil
Schwerzistrasse 7
6017 Ruswil

T 041 496 70 70
gemeindeverwaltung@ruswil.ch
www.ruswil.ch

Füürwehr RUSMU

Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen zum Reglement der Feuerwehr Ruswil

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17. September 2025

Der Gemeinderat Ruswil erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung des Reglements der Feuerwehr durch die Stimmberechtigten Ruswil am 30. November 2025 nachstehende Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen der Feuerwehr Ruswil:

	Einheit	Ansatz
Sold		
Übungen und Retablieren	Fr./h	20.–
Einsatz und Retablieren	Fr./h	30.–
Die 1. Stunde bei Einsätzen wird doppelt rapportiert.		
Geplante Einsätze		
z.B. Verkehrsdienst, Schulungen	Fr./h	35.–
Saläre / Funktionsentschädigung		
Kommandant	100%	11'500.–
Kommandant Stv.	25%	2'875.–
Fach Offizier Ausbildung	25%	2'875.–
Fach Offizier Atemschutz	25%	2'875.–
Fach Offiziere	15%	1'725.–
Feldweibel	35%	4'025.–
Fourier	35%	4'025.–
C Verkehr, Sanität, Elektro	8%	920.–
Atemschutzgerätewart	Fr./Gerät	75.–
Arbeitsvorbereitung Lektionshalter	gemäss Übungsrapport, min. +1h	
Autospesen	Fr./km	0.75

Wird eine Funktion auf mehrere Personen aufgeteilt, wird auch die Entschädigung entsprechend aufgeteilt.

Sitzungen		
bis 3h	Fr.	50.–
über 3h	Fr.	80.–
Kurse		
Kursgeld inkl. Spesen	Fr./Tag	250.–

Fahrerausbildung

Ausbildung C1/118 wird von der Feuerwehr übernommen*	Fr.	ca. 4'000.–
Ausbildung C Pauschalbeitrag der Feuerwehr (Kosten direkt durch AdF)*	Fr.	4'000.–

* *Verpflichtung für weitere 4 Jahre Feuerwehrdienst bei der Feuerwehr Ruswil ab Kosten-übernahme. Bei vorzeitigem Austritt werden pro fehlendes Jahr Fr. 1'000.– dem AdF in Rechnung gestellt.*

Diverses

Porti, Büromaterial, Kopien, etc.	gemäss Beleg

Einsatzverrechnungen

Mannschaft		
Mannschaft (Grad unabhängig)	Fr./h	60.–
Verkehrsdienst bei Vereinen	Fr./h	40.–
Geräte und Fahrzeuge		
Mannschaftstransporter VW	Fr./Einsatz	60.–
Transportfahrzeug bis 3.5 to	Fr./Einsatz	60.–
TLF, Materialfahrzeug über 3.5 to	Fr./Einsatz	180.–
Motorspritze	Fr./Einsatz	100.–
Ölwehranhänger	Fr./Einsatz	80.–
Verkehrsanhänger	Fr./Einsatz	100.–
Bachsperre	Fr./m	10.–
Pumpen	Fr./h.	60.–
Material		
Ölbindemittel Strasse inkl. Entsorgung	Fr./Stk.	50.–
Ölbindemittel Wasser inkl. Entsorgung	Fr./Stk.	70.–
Sandsäcke	Fr./Stk.	15.–
Brandmelde- und/oder Sprinkleranlage		
Erster Fehlalarm/Täuschungsalarm pro Jahr wird nicht verrechnet		
jeder weitere Fehlalarm	Fr./Einsatz	400.–
Verpflegung		
Verpflegung der eingesetzten Feuerwehreingeteilten nach Anordnung des Einsatzleiters.	gemäss Beleg	

Inkrafttreten

Diese Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen treten durch die Genehmigung des Gemeinderats Ruswil rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Ruswil, 17. September 2025

Gemeinderat Ruswil

Sig.	Sig.
Franzsepp Erni Gemeindepräsident	Nadine Brun Gemeindeschreiberin

Anhang 7
altes Reglement der Feuerwehr Ruswil

GEMEINDE RUSWIL

Feuerwehrreglement

Gemeinde Ruswil

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines
Art. 1 Geltungsbereich
Art. 2 Feuerschutz
Art. 3 Begriffe

Feuer- und Löschwesen
Art. 4 Organisation
Art. 5 Betriebsfeuerwehr
Art. 6 Überörtliche Zusammenarbeit / Gemeindevertrag
Art. 7 Ausrüstung
Art. 8 Ausbildung
Art. 9 Alarmierung
Art. 10 Feuerwehrkommission
Art. 11 Aufgaben der Feuerwehrkommission
Art. 12 Feuerwehrkommandant
Art. 13 Offiziere, höhere Unteroffiziere
Art. 14 Unteroffiziere und Mannschaft
Art. 15 Persönliche Ausrüstung
Art. 16 Ernennungen und Beförderungen

Löscheinrichtungen
Art. 17 Hydrantenanlagen
Art. 18 Wartung und Unterhalt
Art. 19 Hydrantenperimeter
Art. 20 Wasserbezugsorte

Feuerwehrdienst
Art. 21 Zweck und Organisation
Art. 22 Feuerwehrpflicht
Art. 23 Befreiung vom Feuerwehrdienst
Art. 24 Absenzen
Art. 25 Dispensation
Art. 26 Ersatzabgabe
Art. 27 Befreiung von der Ersatzabgabe
Art. 28 Versicherung
Art. 29 Verpflegung

Schadenbekämpfung
Art. 30 Nachbarhilfe
Art. 31 Einsatzleiter
Art. 32 Transportmittel
Art. 33 Veränderung des Schadenplatzes
Art. 34 Brandwache
Art. 35 Einsatzbereitschaft

Straf- und Disziplinarbestimmungen
Art. 36 Beschwerden
Art. 37 Disziplinarmassnahmen

Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 39 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Ruswil erlässt in Ausführung von § 100 Abs. 6 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 folgendes Feuerwehrreglement des Feuerwehrkreises Ruswil.

Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich
Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes im Feuerwehrkreis Ruswil fest.

Art. 2 Feuerschutz
Die Einwohnergemeinde Ruswil besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 3 Begriffe
Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

Feuerwehr- und Löschwesen

Art. 4 Organisation
1 Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt die Feuerwehrkommission.

2 Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder der Feuerwehrkommission. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.

3 Das beigelegte Organigramm zeigt die zur Zeit gültige Struktur der Feuerwehr Ruswil.

Art. 5 Betriebsfeuerwehr
Die Feuerwehr Ruswil koordiniert die Zusammenarbeit mit den allfälligen Betriebsfeuerwehren.

Art. 6 Überörtlicher Feuerschutz / Gemeindevertrag
Der Feuerschutz in definierten Teilen der Gemeinde Ruswil durch die Feuerwehren von Wolhusen, Neuenkirch-Hellbühl und Malters ist in separaten Gemeindeverträgen gemäss § 47 Gemeindegesetz geregelt.

Die Kostenaufteilung regeln die beteiligten Gemeinden im Gemeindevertrag.

Art. 7 Ausrüstung
1 Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.

2 Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates und des Gemeinderates.

3 Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.

4 Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 8 Ausbildung
1 Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.

2 Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen sind für die Aufgebotenen obligatorisch.

3 Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 9 Alarmierung
1 Die Feuerwehr Ruswil trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.

2 Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei in Luzern betrieben.

3 Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation der Feuerwehrkommission die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.

4 Die Feuerwehrkommission stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 10 Feuerwehrkommission

1 Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.

2 Sie besteht aus

a) dem Feuerwehrkommandanten
b) dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter
c) den Feuerwehroffizieren
d) dem Materialverwalter und dem Fourier
e) dem Vertreter des Gemeinderates

3 Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 11 Aufgaben der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission

a) genehmigt das Organigramm
b) ist verantwortlich für die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute
c) bestätigt die Neueingeteilten und deren Einteilungen
d) erteilt Dispenzen
e) prüft und genehmigt Entlassung
f) schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere zur Wahl vor
g) ernennt die Unteroffiziere
h) schlägt dem Gemeinderat die Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigung für requirierte private Fahrzeuge vor
i) stellt den Unterhalt des Feuerwehlokales, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher
k) beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte
l) stellt eine vorschriftsmässige Ausrüstung sicher
m) beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Feuerwehrlokales
n) anerkennt Dienstleistungen nach 10, 15, 20 oder 25 Jahren
o) genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogramms
p) nimmt Kenntnis vom Tätigkeitsbericht des Kommandanten
q) beschliesst über Disziplinarmassnahmen

Art. 12 Feuerwehrkommandant

1 Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er

a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission
d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkomission
f) erstellt das Arbeitsprogramm
g) organisiert den Pikettdienst
h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
k) anerkennt Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit einer Ehrung
l) überwacht die Handhabung dieses Reglementes
m) erteilt Übungsdispensen

2 Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 13 Offiziere, höhere Unteroffiziere

1 Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.

2 Der Materialverwalter

a) führt das Inventarverzeichnis
b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
e) sorgt für die Reinigung der Lokale
f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub

3 Der Fourier

a) führt Protokolle
b) führt die Korpskontrolle
c) stellt Dienstbüchlein aus
d) führt das Rechnungs- und das Besoldungswesen
e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
f) erledigt Korrespondenzen
g) führt das Appellwesen

Art. 14 Unteroffiziere und Mannschaft
[1] Die Unteroffiziere
a) führen ihre Gruppe
b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin

[2] Die Feuerwehrleute
a) rücken im Alarmfalle sofort aus
b) halten die Übungszeiten pünktlich ein
c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften und der Ausrüstung um
d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten

Art. 15 Persönliche Ausrüstung
Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung in ordnungsgemässen Zustand abzugeben.

Art. 16 Ernennungen und Beförderungen
Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

Löscheinrichtungen

Art. 17 Hydrantenanlagen / Löschwasserversorgung
[1] Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgungen Ruswil, Rüediswil, Hellbühl, Wolhusen, Werthenstein und weiteren Wasserbezugsorten sichergestellt.

[2] Die Gemeinde leistet an die Investitionen für den Löschwasseranteil mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

[3] Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen auf ihrem Grundstück zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.

Art. 18 Wartung und Unterhalt
[1] Der Gemeinderat überträgt die Verantwortung für die Hydrantenkontrolle und den Unterhalt an die Wasserversorgung Ruswil. Diese kontrolliert die Betriebsbereitschaft jährlich.

[2] Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Einwohnergemeinde über das Feuerwehr-Budget.

Perimeter

Art. 19 Hydrantenperimeter
Eigentümer von Liegenschaften im Hydrantenbereich haben an die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen Beiträge zu leisten.

Art. 20 Wasserbezugsorte
[1] Für den Bau von Löschwasserbehältern ist zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

[2] Die Gemeinde leistet an die Erstellungskosten mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

[3] Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte geleistet.

Feuerwehrdienst

Art. 21 Zweck und Organisation
[1] Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei
a) Bränden und Explosionen
b) Elementarereignissen
c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden

[2] Die Feuerwehr kann auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen erbringen wie
a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder andern öffentlichen Veranstaltungen
b) Feuerwachen bei Festanlässen
c) technische Einsätze

Art. 22 Feuerwehrpflicht
[1] Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

2 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

3 Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission auf Grund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 23 Befreiung vom Feuerwehrdienst
1 Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.

2 Der Gemeinderat hat die folgenden Personen bzw. Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreit:
a) Geistliche und Ordenspersonen
b) praktizierende Ärzte, deren medizinisches Personal sowie Pflegepersonal von Spitälern und Heimen und Personen, welche regelmässig Behinderte, Betagte und Chronischkranke betreuen
c) unentbehrliches Kaderpersonal und Spezialisten von öffentlichen Notstandsorganisationen
d) werdende Mütter in der Zeit des Schwangerschaftsurlaubes
e) Personen, die wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder psychischer Krankheit nicht Feuerwehrdienst leisten können

Art. 24 Absenzen
1 Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.

2 Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

3 Entschuldigungsgründe sind:
Militärdienst, Zivilschutzdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 25 Dispensation
1 Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.

2 Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 26 Ersatzabgabe
Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehrersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten. Eine Anpassung der Feuerwehrersatzabgabe wird jeweils durch die Stimmberechtigten beschlossen.

Art. 27 Befreiung von der Ersatzabgabe
Gemäss kantonalem Gesetz über den Feuerschutz sind von der Ersatzabgabe befreit, wer wegen einer erheblichen körperlichen, geistigen und psychischen Behinderung als dienstuntauglich gilt und im Ersatzjahr ein im Kanton Luzern steuerbares Einkommen von unter Fr. 60'000.-- erzielt.

Feuerwehreingeteilte, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden müssen, sind von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach 20 Jahren ganz befreit. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Personen, die ein grösseres öffentliches Mandat ausüben, nach mindestens 15 Dienstjahren von der Leistung einer Ersatzabgabe ganz befreien.

Art. 28 Versicherung
1 Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.

2 Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.

3 Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.

4 Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten in Folge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.

5 Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde zu versichern.

Art. 29 Verpflegung
Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter an.

Schadenbekämpfung

Art. 30 Nachbarhilfe
1 Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

2 Die Feuerwehr Ruswil ist verpflichtet, auf Verlangen oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.

3 Je nach Örtlichkeit ist zu entscheiden, welche Feuerwehr zur Nachbarhilfe aufgeboten wird.

Art. 31 Einsatzleiter
1 Die Leitung des Ernsteinsatzes liegt in der Regel beim am Schadenplatz ersteintreffenden Offizier. Je nach Situation übernimmt der Kdt oder ein anderer Offizier nach dem Eintreffen die Einsatzleitung.

2 Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung zu verhalten.

3 Bei besondern Ereignissen oder bei Katastrophen kann der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale Luzerner Polizei einen Katastropheneinsatzleiter (KEL) zur Unterstützung anfordern.

Art. 32 Transportmittel
1 Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen oder privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.

2 Für die Benützung hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 33 Veränderung des Schadenplatzes
Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 34 Brandwache
Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung oder Personengruppe der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 35 Einsatzbereitschaft
Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder hergestellt wird.

Straf- und Disziplinarbestimmungen

Art. 36 Beschwerden
Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert zwanzig Tagen an die Feuerwehrkomission einzureichen. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission steht innert zwanzig Tagen das schriftliche Einspracherecht an den Gemeinderat offen.

Art. 37 Disziplinarmassnahmen
Die Feuerwehrkomission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.-- bestrafen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts
Das Feuerwehrreglement vom 23. September 1983 wird aufgehoben.

Art. 39 Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern ab 1. Januar 2012 in Kraft.

Ruswil, 26. Oktober 2011

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2011.

GEMEINDERAT RUSWIL

Leo Müller
Gemeindepräsident

Markus Felder
Gemeindeschreiber

DIE STIMMENZÄHLER

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am (§ 100.6 FSG)

16. Jan. 2012

gebäude versicherung luzern
Feuerwehrinspektorat

RUSWIL
Gemeinde

Gemeindeverwaltung Ruswil
Schwerzistrasse 7
6017 Ruswil

T 041 496 70 70
gemeindeverwaltung@ruswil.ch
www.ruswil.ch

zentral. lebendig.